

Buchbinder-Zeitung

Organ des Verbandes der Buchbinder und Papierverarbeiter

Nummer 18

Gründet Sonntag.
Bezugspreis vierteljährlich 1,50 M. Nur Postbezug.
Bestellung bei allen Postanstalten.

Berlin, den 27. April 1930

Geschäftsstelle: Berlin G2, Neuer Markt 6-12 IV.
Fernruf: Berlin E2, Kupfergraben 1129.
Anzeigen werden nicht aufgenommen.

46. Jahrgang



Gewerkschaftsmitglieder!

Der Schrittmacher des Achtstundentages, der 1. Mai kommt heran. Und wieder fordern wir euch auf, ihn würdig zu empfangen.

Noch immer kämpfen wir um die Ziele, für die der 1. Mai symbolisch geworden ist:

Gesetzlicher Achtstundentag, Arbeiterschutz, Weltfrieden.

Es sind die alten Worte, die seit 40 Jahren zu Parolen der Arbeiter aller Länder geworden sind, aber im Laufe der Zeit haben sie einen viel größeren Inhalt bekommen, als die ersten Demonstrationen vor 40 Jahren ahnen konnten. Die Welt hat ihr Gesicht verändert. Staaten sind zusammengebrochen, andere entstanden. Monarchien verschwanden, die unentwurzeltbar schienen. Die Demokratie zog in den Ländern ein, die Massen wurden politisch zu Bildnern ihres Schicksals. Auch die wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitenden wuchsen.

Millionen und aber Millionen formen heute im Klassenkampf die Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Aber auch die Fabrik von heute ist neu, und neu sind die Produktionsmethoden, die in ihr angewendet werden. Immer entbehrlicher wird der Arbeiter. Massenarbeitslosigkeit, früher eine vorübergehende Erscheinung, wird zur Regel. Millionen, die mit dem besten Arbeitswillen ausgerüstet sind, bevölkern arbeitslos die Straße. Die Unsicherheit der Existenz wächst in bedrohlichem Maße.

Diese neue Situation zwingt zu viel umfassenderen Maßnahmen als bisher getroffen wurden. Die neu gewordene Welt wird sozialpolitisch sein, oder sie wird nicht sein. Arbeiterschutz, gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit, überhaupt Sozialpolitik im weitestem Umfang werden die Pfeiler sein, die das Staatsgefüge nicht entbehren kann.

Gewerkschaftsmitglieder!

Ihr seid die Träger des demokratischen Staates. Ihr könnt euch den Einfluß erkämpfen, den ihr braucht, um bestimmend zu sein, wo es sich um Gesetze handelt, die euer Wohl und Wehe betreffen.

Euch sagt der 1. Mai: Nutzt die Macht, die ihr habt!

Benutzt sie nicht nur politisch. Stärkt eure Gewerkschaften. Ohne Gewerkschaften keine Demokratisierung der Wirtschaft.

Starke Gewerkschaften sind die starken Grundlagen eurer Rechte und eurer Freiheit!

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Für den Weltfrieden und den Achtstundentag!

Nur noch wenige Tage trennen uns vom Fest der Arbeit. Auf der ganzen Welt rüsten sich die Arbeiter aller Rassen und Nationen auf den gemeinsamen Feiertag. Vereint wollen sie Kunde geben von ihrem festen Entschluß der Befreiung vom kapitalistischen Joch und der Vernichtung des Kriegsungeheuers. Einig in Ziel und Kampf wollen sie ihre Reihen in diesem Befreiungskampf immer enger schließen.

In den vierzig Jahren des Kampfes der Arbeiterklasse für den Frieden und den Achtstundentag haben diese beiden Ziele des großen sozialen Ringens in keiner Weise an symbolischem und revolutionärem Wert eingebüßt.

Trotz Völkerbund und Pariser Pakt, trotz Locarno und Abrüstungskonferenzen macht die Sache des Weltfriedens nicht jene Fortschritte, die die ernstesten Friedensfreunde erhoffen. Der durch leere Protokollformeln verbannte Krieg wird die menschliche Gesellschaft so lange bedrohen, als das Weltproletariat nicht über die Grenzen hin in selbstbewußter und unerschütterlicher Einigkeit den Willen und die Kraft bekundet, die alle kriegerischen Anwandlungen, alle wirtschaftlichen und nationalistischen Gegenätze der kapitalistischen Welt zunichte machen können.

Für diesen weltweiten Frieden werden die Arbeiter am 1. Mai eintreten. Mehr als je ist es nötig, daß die friedliebenden Arbeitermassen ihren Haß gegen den Krieg bekunden. Die Wachsamkeit der Arbeiterschaft darf nicht durch sich wiederholende und zur Unfruchtbarkeit verurteilte Abrüstungskonferenzen eingeschläfert oder getäuscht werden.

Der gute Glaube und die lobenswerten Absichten der britischen Arbeiterregierung vermochten nicht zu verhindern, daß die Flottenabrüstungskonferenz zum Ausgangspunkt eines neuen Rüstungswettlaufes geworden ist.

Wenn sich die großen Massen der Arbeiter der ganzen Welt am 1. Mai in Stadt und Land vereinen, müssen sie mit Macht verlangen, daß alle Bekundungen ein Ende nehmen, denen keine Tat folgt.

Überall muß die Losung ertönen: „Nie wieder Krieg! Einstellung der Rüstungen!“ In den Herzen aber soll die Begeisterung für die Sache des Friedens und die moralische Kraft zum Opfer leben und wachsen.

Nicht weniger ernst ist die Stunde für das Wahrzeichen der wirtschaftlichen Befreiung der Arbeiterklasse, den Achtstundentag. Das Jahr 1930 wird ein Jahr erbitterter Kämpfe um diese große soziale Reform sein. Der Achtstundentag ist noch immer nicht für alle Arbeiter zur Wirklichkeit geworden. Die reaktionären Kräfte des Kapitalismus rüsten nicht ab. Das internationale Unternehmertum hat seine Ansprüche auf die wirtschaftliche Diktatur und Ausbeutung noch nicht preisgegeben. Dank der fortschreitenden Wirtschaftskrise hoffen die Unternehmer auf eine volle Wiederherstellung ihrer früheren Macht.

Trotzdem sich auch in diesem Jahre bedeutende Gruppen der Arbeiterschaft anschließen, auch ihrerseits Gesetze zugunsten einer beträchtlichen Verringerung der Arbeitszeit zu erzwingen, muß die Arbeiterklasse in der Verteilung ihrer Eroberungen und zur Abwehr der Anstürme

der Unternehmer ihre Willenskraft und Ausdauer verdoppeln.

Die Arbeiterschaft der ganzen Welt wird mit Entschlossenheit und Hingabe ihren Willen zum Frieden und zur Befreiung bekunden.

In ihrem Kampfe für das Ideal des Friedens, der Freiheit und der sozialen Gerechtigkeit werden Millionen von zielbewußten und entschlossenen Kämpfern den Kräften der Reaktion und den Krätern eines gehässigen Nationalismus eine heilsame Warnung erteilen!

Der Internationale Gewerkschaftsbund.

Entscheidungen zu unseren Reichstarifverträgen.

Entscheidungen des Tarifamtes für das deutsche Buchbindergewerbe. (Kffordtarif.)

In der Buchbinderei B. in Leipzig waren wegen der Auslegung der Position 610 Differenzen entstanden, die zu einer Klage vor dem Tarifschiedsgericht in Leipzig führten. Die Deckenmacher verteidigten die Auffassung, daß Halblederdecken mit Leinwand überzogen nach Position 638 Abs. 1 und 2 zu bezahlen seien. Der Unternehmer bezahlte nach Position 606 und mehrere Schwierigkeitszuschläge. Das Schiedsgericht lehnte mit Stimmengleichheit die Forderung der Gehilfen ab. In der Berufungsinstanz vor dem Tarifamt wurde folgende Entscheidung gefällt:

Das Tarifamt kommt einstimmig zu dem Beschluß, daß nach dem Wortlaut des jetzt gültigen Tarifes das Ueberziehen von Halbleinen- und Halblederdecken mit Leinwand so zu bezahlen ist, wie das Ueberziehen von Halbsrangbänden nach Position 638 Abs. 1 und 2. Die Arbeitgeber weisen darauf hin, daß das Ueberziehen derartiger Decken unverhältnismäßig teurer zu stehen kommt, als wenn die gleiche Decke mit Papier überzogen wird. Gelegentlich einer neuen Tarifberatung soll dieser Streitfall mit geklärt werden.

Leipzig, den 31. März 1930.

Arthur Kummel. Karl Hefsch.

Ein Kampfprogramm gegen die Konsumgenossenschaften.

Die drei Spitzenverbände der Bäcker, Fleischer und Konditoren veröffentlichten am 5. März d. J. in der „Allgemeinen Deutschen Bäcker- und Konditoren-Zeitung“ unter der Überschrift: „Das Handwerk fordert Gerechtigkeit“ einen Aufruf, der in 10 Punkten ein Programm zur gegenüberliegenden Bekämpfung der Konsumgenossenschaften umfaßt, wie es schimmernd von den robiatesen deutschnationalen Mittelständlern nicht ausgedacht werden kann. Da wird u. a. verlangt, daß Gemeinden usw. gesetzlich untersagt werden soll, Mitglieder von Konsumgenossenschaften zu werden, oder Waren von ihnen zu beziehen; sie sollen nicht nur mit der Körperschafts-, sondern auch mit einer Warenhaus- und einer Filialsteuer neben der bereits bestehenden Gewerbe- und Umsatzsteuer belastet werden, was im Endeffekt bedeuten würde, daß die Konsumvereinsmitglieder von ihrer mühsam ersparten Rückvergütung mindestens die Hälfte den Finanzämtern abliefern müßten; sie sollen ihre Eigenproduktion verlieren, wenn, wie im Falle des Zündholzmonopolgeetzes, das Reich Privatmonopole einführt; sie sollen ihre selbsthergestellten Waren, entgegen der Bestimmung des Genossenschaftsgesetzes, nur noch an Mitglieder verkaufen dürfen; sie sollen in ihrem Geschäftsbetrieb von Agenten des Mittelstandes bespitzt werden dürfen, um sie zur Anzele bei den Finanzämtern zu bringen, wenn sie Waren an Nichtmitglieder verkaufen; sie sollen keine Körperschaften des öffentlichen Rechtes bilden dürfen, obwohl für die übrigen Wirtschaftskreise Handels-, Handwerker- und Landwirtschaftskammern bestehen, wobei die Konsumvereine zu den Handelstammern zwar Beiträge bezahlen dürfen, aber niemals Sitz- und

Stimme erhalten können, um ihre Interessen zu vertreten.

Es ist das Größte des offiziellen Kampfprogramms, was hier kurz skizziert ist, aber es würde bei seiner Durchführung genügen, um die weitere Entwicklung und schließlich die Existenz der Konsumgenossenschaften unmöglich zu machen. Das stärkste Mittel im dem mittelständlichen Kampfprogramm besteht selbstverständlich in den Steuerforderungen zur Unterdrückung der Konsumgenossenschaften, und nur ein letzter Rest von Scham scheint die Schreier nach der „Gerechtigkeit“, die sie meinen, verhindert zu haben, sich die Forderung eines schwächlichen Fabrikanten in Mengen a. Br. zu eigen zu machen, welcher „zur Förderung der ortsansässigen Betriebe . . . die Besteuerung der Konsumvereine für notwendig“ hielt. D. h. mit dünnen Worten, daß eben die von den Konsumgenossenschaften entrichteten Steuern statt ans Finanzamt direkt an notleidende Fabrikanten, Handwerker und Händler abgeliefert werden müßten. So wär's eigentlich erst die richtige „Gerechtigkeit“.

Die Befehle dieses Kampfprogramms sind ernst zu nehmen. Denn hinter ihm stehen nicht nur die eingangs erwähnten Spitzenverbände, sondern auch die Spitzenverbände der Industrie, des Groß- und Einzelhandels, die durch parlamentarische Vertreter Reichs- und Länderregierungen zu „fruchtbarer“ gesetzgeberischer Tätigkeit in Richtung der aufgestellten Forderungen veranlassen werden und daß Gefahr im Verzuge ist, zeigt das neueste Finanzkompromiß der Reichsregierung, das auf Antrag der Wirtschaftspartei eine Sonderumsatzsteuer von 0,5 Prozent auf alle Waren umfasse über eine Million Mark vorlieb, die „namentlich Warenhäuser und Konsumvereine“ treffen wird. Damit werden die Konsumgenossenschaften gegenüber der privatwirtschaftlichen Konkurrenz außerordentlich stark belastet, und zwar nicht nur durch den nahezu verdoppelten Betrag der Umsatzsteuer, sondern auch durch den Umstand, daß die Warenumsätze der Konsumgenossenschaften bis auf die letzte Mark erfasst werden, während die Händler mangels einer regelrechten Buchführung sich auch noch von der weit niedrigeren Steuer zum größten Teile drücken können.

Demgegenüber müssen sich die genossenschaftlich organisierten Verbraucher mit aller Energie zur Wehr setzen. Vor allem auch die Gewerkschaften. Und sollte es denn so unmöglich sein, die 4 Millionen Konsumvereinsfamilien, die mit ihren mündigen Angehörigen mindestens 8 Millionen Reichstagswähler stellen, politisch für ihre Wirtschaftsinteressen mobil zu machen, wie es die Wirtschaftspartei der Händler und Handwerker tut?

Der bei den letzten Reichstagskämpfen gegen die Ausnahmebesteuerung der Konsumvereine vom Zentrum abgeordneten Schlach, dem Führer des christlichen Reichsverbandes deutscher Konsumvereine geprägte Satz:

„Jede Partei, die für die Steuer gegen Konsumvereinsmitglieder verantwortlich ist, wird bei den nächsten Wahlen die Quittung bekommen!“

muß zum Aufklärungsprogramm für die Wahlen gemacht werden.

Dies wäre die eine Seite der notwendigen Abwehr gegen die schamlose „Gerechtigkeit“ der Konsumvereinsgegner. Die andere besteht letzten Endes darin, daß die Konsumgenossenschaften notfalls ihre Rechtsform ändern, um an jedermann verkaufen zu können, um dadurch das schreiende Unrecht wieder auszugleichen, das die famose „Gerechtigkeit“ widrigewordener Mittelständler ihnen zugebracht hat.

Im übrigen ist es gut, nunmehr zusammengefaßt das offizielle Kampfprogramm aller Konsumvereinsgegner zu kennen; es wird die Basis der parlamentarischen Kämpfe um die konsumgenossenschaftliche Wirtschaftsform bilden, und es wird und muß dazu führen, Arbeiter, Beamte, Handwerker und Landwirte zu solidarischen, politischem und wirtschaftlichem Handeln gegen eine so frivole Gegnerschaft und ihre unmoralische „Gerechtigkeit“ zu veranlassen.

Der Bruch der Großen Koalition.

Von Rudolf Wissell.

I.

Im Aprilheft der „Arbeit“ zieht Rudolf Wissell in einem Aufsatz „Einundzwanzig Monate Reichsarbeitsminister“ die „Bilanz dessen, was sich in den letzten Kampfsjahren für die Sozialpolitik erreichen ließ“: „Ich halte es für sehr wichtig für unsere Bewegung“, so leitet er seinen Bericht ein, „Klarheit darüber zu schaffen und zu verbreiten, mit welchen Schwierigkeiten und mit welchen hemmenden Gegenkräften ein sozialistischer Arbeitsminister unter den gegebenen Verhältnissen zu rechnen hat. Und ferner liegt es mir natürlich am Herzen, jene Kritiker aus unseren eigenen Reihen zu überzeugen, die manche Gegensätze zu bagatellisieren geneigt sind und die daher die Sprengung der Großen Koalition wegen der Differenzen in der Arbeitslosenversicherung vielleicht nicht als zwingende Notwendigkeit betrachtet haben.“ Die folgenden Ausführungen bilden den abschließenden Teil der Darstellung der Entwicklung der Sozialpolitik während seiner Minister-tätigkeit.

Als im Winter 1928/29 die Zahlen der Arbeitslosen, vor allem aus den Saisonberufen, in einem ganz unvorhersehbaren Ausmaß in die Höhe schneitten, mußte ich mich zunächst entschließen, eine völlige Erschütterung der Versicherung durch die Einrichtung der „Sonderfürsorge für berufstätliche Arbeitslosigkeit“ abzuwehren. Diese Sonderbehandlung der Saisonarbeitslosen, die sich aus einer ganzen Reihe von Gründen rechtfertigen ließ, konnte aber die Erschütterung der finanziellen Grundlagen der Versicherung nicht verhüten. Der sibirische Winter 1928/29 und die damit verbundene Entwicklung des Arbeitsmarktes warfen alle Finanzberechnungen über den Haufen und zwangen die Reichsanstalt zur Aufnahme großer Darlehen bei der Reichskasse.

Damals wurde die Situation für die Arbeitslosenversicherung kritisch. Die Öffentlichkeit wurde gleichzeitig mit einer Fülle von Dichtung und Wahrheit über angebliche Mißstände und Mißbräuche in der Arbeitslosenversicherung überschüttet. Man suchte den Eindruck zu erwecken, daß einerseits die gesamten Finanzschwierigkeiten des Reiches ausschließlich durch die Arbeitslosenversicherung hervorgerufen seien und daß andererseits schon durch die einfache Beseitigung von Mißbräuchen die Reichsanstalt im wesentlichen zu sanieren sei.

Man versetze sich einmal in die Schwierigkeiten meiner damaligen Lage. Da die Behauptungen über Mißstände nicht nur Dichtung, zum Teil vielmehr auch Wahrheit waren, konnte, wollte und durfte ich mich den Bemühungen, wirkliche Mißstände zu beseitigen, nicht widersetzen, ich fühlte mich sogar verpflichtet, das mir anvertraute Gut der Arbeitslosenversicherung gegen Schädlinge, die sich an ihr bereicherten, zu schützen. Das konnte aber nicht nur im Verwaltungswege geschehen; gesetzliche Änderungen waren unvermeidlich. Welche Gefahren mußte es heraufbeschwören, eine Novelle zur Arbeitslosenversicherung vorzulegen in einem Augenblick, in dem die Frage der weiteren Finanzierung der Versicherung ungeklärt war und aus den Kreisen der „Wirtschaft“ die Parole der unbedingt notwendigen „Sanierung“ der Versicherung ausgegeben worden war!

Ich mußte damals, genau genommen, einen Krieg gegen zwei Fronten führen: einerseits mußte ich versuchen, die Mißstände und Mißbräuche auszumerzen und weiter durchzusetzen, durch eine Beitragserhöhung die weitere Finanzierung der Arbeitslosenversicherung sicherzustellen; andererseits mußte ich die Abbau-

tendenzen bekämpfen. Daß mit dieser Beitragserhöhung — ich hatte schon im Mai 1929 eine Erhöhung auf 4 v. H. vorgeschlagen, drang im Kabinett jedoch erst im Spätjahre mit einer Erhöhung auf 3½ v. H. für ein halbes Jahr durch — der Arbeiterschaft ein schweres Opfer zugemutet wurde, dessen war ich mir bewußt. Ich glaubte aber — wie die Entwicklung gezeigt hat, mit Recht —, daß sie bereit sein würde, im Geiste der Solidarität für die arbeitslosen Kameraden und für die Erhaltung der Versicherung dieses Opfer zu bringen. Auf der anderen Seite mußte ich die Arbeitslosenversicherung vor diejenigen ihrer „Freunde“ schützen, die sie durch einen großzügigen Leistungsabbau „sanieren“ wollten.

Bei diesen Zuspitzungen der Situation spielte leider ein unglücklicher Antrag eine Rolle, der Anwartschaftszeit und Leistungen verdoppeln wollte; er war für mich deswegen unannehmbar, weil er gerade die Ärmsten unter den Arbeitslosen, die immer nur zu kurzer Füllarbeit zugelassenen, am härtesten getroffen haben würde. Letzten Endes gelang es damals der entschlossenen Haltung der SPD, das Schlimmste zu verhüten. Wirkliche, sozial ungerechtfertigte Leistungsverminderungen traten durch die Novelle zum WABG. nur im unwesentlichen Maße ein. Leider sabotierte die Volkspartei die unvermeidliche Beitragserhöhung. Darin kam ihre Taktik zum Ausdruck, auf dem Umwege der finanziellen Ausbuchtung doch noch den direkt nicht durchzusetzenden Leistungsabbau zu erzielen. So erfolgte eine — durchaus ungenügende — Beitragserhöhung um ½ v. H. — mit Zustimmung der Volkspartei — erst zum 1. Januar 1930. Kostbare Zeit war ohne den erhöhten Beitragseingang verfloßen.

Die Entwicklung des Arbeitsmarktes im letzten Winter ist noch in frischer Erinnerung. Ich habe von vornherein zu denen gehört, die die auch aus den Reihen der freien Gewerkschaften oft als zu hoch angegriffene Arbeitslosendurchschnittszahl von 1,1 Millionen, die der Sachverständigenausschuß seinen Berechnungen zugrunde gelegt hatte, eher für zu niedrig als zu hoch angesehen haben. Leider hat die Entwicklung mir recht gegeben — bedauerlicherweise in einem Ausmaße, das ich selbst nicht für möglich gehalten hatte.

Es zeigte sich sehr bald, daß das Gleichgewicht von Einnahmen und Ausgaben auch nach der Novelle vom Oktober 1929 und nach der Beitragserhöhung um ½ v. H. nicht herzustellen war.

So wurde mehr und mehr der Komplex der Fragen, die mit der Arbeitslosenversicherung zusammenhängen, aus einem Versicherungsproblem zu einem Arbeitsmarktproblem. Jeder, der sich nur einigermaßen auskennt, weiß, daß alle „Reformen“ in der Arbeitslosenversicherung, also etwa Senkung der Verwaltungskosten, völlige Ausschaltung aller Mißbräuche usw., auch nicht entfernt soviel Ersparnisse einbringen können, wie nötig wäre, um daraus ohne Defizit die bisherigen Leistungen an die Arbeitslosen aufrechtzuerhalten. Nur darum handelt es sich noch: Abbau der Leistungen oder nicht. Und man kann es doch unmöglich einem sozialdemokratischen Arbeitsminister verdenken, wenn er sich weigert, die sozialpolitischen Leistungen eines Gesetzes — die so wieso schon an der unteren Grenze des Erträglichen liegen — abzubauen, das von einem Rechtskabinett beschlossen worden ist. Und das gilt für die Gegenwart, die uns mit erschreckender Deutlichkeit den Charakter unserer Arbeitslosigkeit offenbart hat, mehr als je.



Der eiserne Götze.

Von Jakob Schaffner.

Auf einem unserer großen Industriepfäde lebte ein kinderloses Arbeiterhepär namens Höflinger, das bereits zehn Jahre verheiratet war und sich auf seine Weise resignierend in dem einsamen Zustand eingerichtet hatte. Der Mann wandte seine Gemütskräfte, die nicht vom eigenen Kind in Anspruch genommen wurden, den Hoffnungen und Zielen seines Standes zu. Man kannte ihn als einen befehenen, ernst und zuverlässigen Vertrauensmann, der mit Borliche Realpolitik trieb und jenen Prinzipienreitereien, mit denen so viel schöner Proletarierweizen nutzlos zertrampelt wurde, abhold war. Sein Ansehen stand daher hoch in Geltung bei der Gewerkschaft. Er hatte immer einen jungen Menschen bei sich wohnen, dem er zu billigem Preis Kost und Logis gab, auch, wenn es der besondere Kopf versohnte, eine klaffenbewußte Erziehung zu Lebenspraxis und -taktik angeheihen ließ. Er ersetzte den Hausgenossen stets durch einen andern, wenn der Wind des Lebens den ersten forttrug.

Wie er an dem jungen Blut Vaterstelle vertrat, so wandte seine Frau demselben ihre brachliegenden mütterlichen Kräfte und Neigungen zu. Daneben hatte sie noch keinen ihrer blühenden Frauenwünsche zu Grabe getragen oder auch nur auf dem Krankenbett liegen. Sie lebte, obwohl im Schatten ihres Mangels, ihr ganzes vielfaches Frauenleben und hörte bei Tag und Nacht nicht auf, damit gegen die tristen Auskünfte des Nichts zu wirken und dem Dasein Kredit zu verschaffen. Sie war die Tochter eines Schneidermeisters, bewährt und dunkelblond von Ansehen und voll stiller Neigung zu Spiel und Phantastie, die sich aber gedulden mußte und den Männern ihres Hausstandes gegenüber gelegentlich nur als eine halb humoristische, halb schwermütige Laune zum Ausdruck kam. Sie hieß von ihrem Vater aus Marie, und von einem Kunden deselben Spiele. Dafür hatte sie ihren Mann, der geradehin Ferdinand hieß, den Längen getauft, weniger wegen seiner Körperlänge, die nicht unbeträchtlich war, als wegen der andern Länge seiner Bewegungen, Kalkulationen, Denkgittel und genossenschaftlichen Händel, über denen sie leicht einmal den Atem und die Zusammenhänge verlor. Zurzeit betrieb er die Einrichtung eines Arbeiterkonsumvereins. Diese ganze Tätigkeit führte ihn vielfach um sie herum und an ihr vorbei, und wenn er auch zu ihr zurückkehrte, so hatte er deshalb nicht weniger in der Zeit von ihr entfernt gelebt. Was Höflingers Stelle in der Fabrik anging, so war er auch damit auf einen besonderen und selbständigen Platz gesetzt; er bediente die zwei Mann hohe Eisenfäße. Davon hatte die Feinheit seines Gehörs etwas geklitzen; man mußte sozusagen Fraktur mit ihm sprechen. Andererseits begünstigte der Mangel seine Neigung, die Erscheinungen des Lebens summarisch zu nehmen und erleichterte ihm den organisatorischen Ueberblick über die Dinge.

Zu diesem Ehepaar zog zurzeit ein junger Arbeiter, der Viktor Pratteler hieß und erst kürzlich aus der gehüteten Handwertseite der Branche in die offene und bedrängte Welt des Eisenproletariats hinausgetreten war. Ihm fehlte gänzlich jene persönliche Phantastie und der subjektive Trieb zum Material, die die Seele des Schlossers oder Schmiedes machen und den Griff zum Diener eines sechsten Sinnes ausbilden, des Formsinns. Weil Prattelers Hand sich nicht zu diesem höheren Sinn vorgetastet hatte, trug er sie mit Recht dahin, wo der Gang der Arbeit abstrakt und ohne Willkür aus sich selber fortrollt und ein vorbestimmtes Werden vom feelenlosen Blick bewacht und vom unpassionierten Griff bedient sein will. Dagegen lebte in ihm ungebrochen der traupe Sinn des Handwertgefellens fort. Seine Gedanken waren hochfliegend, seine Bewegungen pompös, seine Worte und Reden überflüssig und von persönlicher Eigentümlichkeit erfüllt. Sein Verhältnis zum Leben be-

stand in einer vielgliederten Kette von Ansprüchen, mit denen er jenes vermeintlich vor seinen Wagen gebunden hatte. Die Nachbarn, Männer und Frauen, betrachtete er aus dem einfachen Gesichtswinkel des jungen Eieres; ihm erschienen die Männer als Hindernisse oder aber als Brücken und Treppen zu den hübschen Mädchen, Frauen und Glücksgütern, die er alle allein für sich wollte und so war ihm immer mit einem einzigen Schritt die ganze Welt erklärt. Seine Art gab sich heftig, angreifend, rücksichtslos und ohne Ahnung von tieferen Beziehungen. Er stammte aus der Schweiz.

Er fiel gegen Abend in das Hausgärtchen der Eheleute Höflinger wie ein buntes Kalb beim Sturm. Auf einem ziemlich neuen, weißgeflügeln Velo, Marke Wanderer, kam er am Gartenzaun vorbeigefahren, bremste scharf mit der Fußbremse, sprang herunter, bevor es richtig hielt, warf das Rad mit einer achtlosen Bewegung gegen die Zaunlatten und trat breitbeinig durch die Tür vor Spielers neugierige Augen. Er hatte am hellen Wertag seinen guten blauen Anzug an. Auf dem schwarzen Schopf sah ihm schief eine grünbraun gemusterte Sportmütze. Untern Adamsapfel loderte wie ein heraufgerutschtes brennendes Herz eine blutrote Halsbinde, die mit bedeutungsvollen Knoten und Schleifen unter seinem weißen Umgelegttragen hervorkatterte. Die Hosenträger hatte er unten seitwärts heraus zusammengeklammert; trotzdem merkte Spiele sofort, daß er trumme Beine hatte. Er trug gelbe durchbrochene Sandalen über grauen Strümpfen. Aus dem Kragen streckte er einen langen, mageren und nackten Geierhals heraus, auf dem ein runder, traktatiger Schwarztöpf von mittlerem Umfang saß.

Flüchtig und halb verlegen griff er an die Mütze und sagte, er sei also der Viktor Pratteler. Als Spiele nicht gleich etwas antwortete, weil sie mit Sehen noch nicht fertig war, fügte er unbehaglich hinzu, ob er hier recht sei bei Höflinger und zog die Brauen zusammen. Sie bejahte nun mit den Augen lachend, hieß ihn auf die Gartenbank sitzen, bis Höflinger nach Hause komme, und fuhr fort, den jungen Salat zu begießen, den sie in Reihen auf schmalen Beeten zog; nachher wandte sie sich den Erbsen zu. Sie hatte bereits in ihrem Kopf eine genaue farbige Photographie von ihm, die sie außerdem in Bewegung sehen konnte, so oft es ihr beliebte. Als sie hinter die Hausdecke kam mit ihrer Gießkanne, begann sie zu summen. Von dem bunten Bürschchen gingen Anregungen und Gründe zur Heiterkeit aus, er verbreitete kurzweilige und unsachliche Stimmungen um sich, und in seinem Stirnrundeln ahnte Spiele jenen unvernünftigen Trost, ohne den sich einmal ein wartendes Herz nicht auf die Dauer elastisch erhalten kann.

Nach Feierabend kam Höflinger heim, ebenfalls zu Rad und übernahm den neuen Hausgast. Er wies ihm den Betschlag für sein Velo an, in dem schon Spielers Damenrad stand. Wenn man die Maschinen schränkte, so gingen alle drei hinein. Beim Nachtessen stellte es sich heraus, daß Pratteler, der am andern Tag früh in der Fabrik antreten sollte, seinen Koffer erst morgen oder übermorgen erwartete. Spiele mußte eine alte Hofe und Jase des Längen vom Estrich herunterholen und auch ein Arbeitshemd herauslegen, was sie alles unter fortlachenden Augen tat. Pratteler erklärte gleich, kein Mißverständnis aufkommen zu lassen, er hasse die Kaiser und Könige, weil sie Schwarzer seien, die das deutsche Volk auslögen und seine Armut und Dummheit verschuldeten. Man müsse sie ausräuchern, daß es endlich den Zu-

kunftsloot gebe und menschenwürdige Verhältnisse hergestellt würden. Wenn es mit rechten Dingen zugegangen wäre, könnten die schon da sein, denn man



haben die Uebermacht. Aber die Führer und Abgeordneten stekten das Geld der Arbeiter in die eigenen Taschen und kümmerten sich nicht mehr um die Wagen, wenn sie selber zwischen den dicken Bäuchen saßen. Der Reichstag sei ein Hundertkloster. Alles strecke nur die Arme von sich, um sich von den Ministern darunter klagen zu lassen. Dafür habe man nachher die Minister sonstwie zu bedienen, wofür es Ehrenzeichen und Orden gebe. Alles sei Schwindel. Die Arbeiter müßten sich selber helfen und das ganze reaktionäre Gemüße, Militär, Kapital, Kirche und Aristokratie vor die Tür hinausmissen; vorher gebe es kein Bessern.

Spieler blickte häufig nach dem Längen, was er für ein Gesicht zu dem heillosen sozialen Nächstorb machte, den der wilde Schweizer vor ihm austramte. Höflinger sagte so wenig dazu, daß ihn der junge Mensch für einen heimlichen Bourgeois hielt, der von der Arbeiterfrage abgefallen war, nachdem er sich zu Häuschen und Garten gebracht hatte. Der Lange merkte wohl, daß seine Frau das innerliche Lachen hatte, aber da er auch wußte, daß sie seinen wohl-erwogenen Ordnungen strichweise kriegerisch gesinnt war, mochte er ihr die Abwechslung gönnen. Je fester einer auf seinen Füßen steht, desto gleichmütiger sieht er gelegentlich die andern springen. Außerdem war ihm genau bekannt, wer ihr den Boden gebaut hatte, auf dem sie sich jetzt ein bißchen gegen ihn freute.

(Fortsetzung folgt.)

„Nun liegt er wieder gerade!“

Hans v. Bülow und sein großer Zeitgenosse Josef Joachim waren in musikalischen Dingen nicht immer eines Sinnes. Insbesondere war es Joachim, der an den Auffassungen Bülows stets etwas auszufehen hatte. So oft sich nur Gelegenheit bot, war Joachim bei den Orchesterkonzerten Bülows anwesend, um nach den Aufführungen möglichst hörbar Kritik zu üben. So war er auch anlässlich eines Gewandhauskonzertes in Leipzig, an dessen Anfang Webers Ouvertüre zu „Cunrante“ gestellt war. Kaum war der letzte Takt verklungen, so war Joachim mit seinem Urteil auch schon fertig. „Nun“, sagte er, „diesmal hat sich Weber ganz bestimmt im Grabe umgedreht!“

Bülow wurde diese Aeußerung hinterbracht, doch nahm er keinerlei Stellung zu ihr, nur ein leises Nicken hufchte über sein Antlitz. Erst beim nächsten Gewandhauskonzert sollte er seine Antwort geben, und diese fiel folgendermaßen aus:

An der Spitze des Programms stand Beethovens „Coriolan“-Ouvertüre. Knapp bevor Bülow das Podium betrat, wurde jedoch dem erstaunten Publikum mitgeteilt, daß abermals die „Cunrante“-Ouvertüre gespielt würde. Niemand wußte warum. Nur einer konnte nachher Bescheid sagen, und dieser eine war Joachim. Denn als Bülow nachher das Orchester verließ, wählte er seinen Weg so, daß er an Joachim vorbeikommen mußte. Er sah den Gegner scharf an, hielt einen Augenblick inne und meinte spitz: „Nun liegt er wieder gerade!“



Für unsere Betriebsräte



Fabrik im Frühling.

Ein weitgewölbter, hochgespannter Raum,
 Stahlrippenadern, fensterunterbrochen.
 Rings Rädersturren, Krankkreischen, Hämmer-
 pochen,
 Und drauhen träumt der Lenz zartgrünen
 Traum ...

Quark wölkt den Raum. Dunst schwellt in dicken
 Schwaden.
 Ein Gelgeruch mischt sich mit Schweißgestank.
 Ganz klein die Menschen: bleich und krumm und
 krank,
 Die ruhgeschwärtzten Glieder lastbeladen.

Stumm sind die Zungen. Wer da spricht, muß
 schrei'n,
 um all den Höllenlärm zu überbönen.
 Es quirlt von Staub. Es gurgelt dumpf wie
 Stöhnen ...
 Vor blinden Scheiben tänzelt Sonnenschein ...

Wie langsam-träge doch die Stunde rinnt!
 Sie aber schäufst! Und die Muskeln prallen
 sich schweißig-schwer und kühlern-hart bei allen!
 Singt drauhen nicht ein Fink? Raunts nicht im
 Wind?

Und Stund um Stunde schleppt im Einerlei
 des Alltags sich — des Alltags ohne Ende ...
 Arbeit ... Schlaf ... Arbeit ... Sittren auch die
 Hände?
 Was kreischt da auf? Ein Rad? Ein Menschen-
 schrei?

Ein Schrei nach Licht? Schrei's einer? Schreieus
 alle?
 Rauchfahnen geistern schwarz ... der Frühling
 schlich
 auf scheuen Sohlen fort ... Sein Glanz erblickt ...
 Und finster-fröstelnd steht die weite Halle.
 Ludwig Beffen.

Der Sonderbesch für die neuge- wählten Betriebsratsmitglieder

In der bekannten Streitfrage, wann der Kündigungsbesch für neugewählte Betriebsvertretungsmitglieder im Sinne des § 96 des Betriebsrätegesetzes beginnt, hat sich das Arbeitsgericht in Breslau (Blätter für Arbeitsrecht 1929 10 R 31) aus folgenden grundsätzlichen Erwägungen unter ausgiebiger Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung und Arbeitsrechtsliteratur auf den Standpunkt gestellt, daß der Kündigungsbesch für neugewählte Betriebsvertretungsmitglieder im Sinne des § 96 des Betriebsrätegesetzes grundsätzlich mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand beginnt und daß bis zu diesem Zeitpunkte die neugewählten Betriebsratsmitglieder nur den allgemeinen Besch des § 95 des Betriebsrätegesetzes, d. h. den Besch gegen tendenziöse Kündigungsmaßnahmen des Unternehmers genießen. Das Arbeitsgericht in Breslau sagt:

„Ueber die Frage, wann das Amt eines Mitgliedes einer Betriebsvertretung beginnt, be-

stehen die verschiedensten Rechtsauffassungen. So wird die Ansicht vertreten, daß dieses Amt erst mit dem Ablauf der Ansetzungsfrist des § 19 der Wahlordnung zum BRG. beginnt. Der Gesetzgeber bezeichnet jedoch eine mit einem Mangel behaftete Wahl nur anfechtbar, und dies zeigt am besten, daß die Wahl an sich voll rechtsgültig ist und nur gegebenenfalls ihre Nichtigkeit herbeigeführt werden kann. Die Ansetzungsfrist stellt sich also in Wahrheit nur als eine Ausschlussfrist für die Wahlberechtigten für deren etwaiges Recht auf Nichtigkeitsklärung dieser Wahl dar. Von dem Ablauf einer solchen Ausschlussfrist kann jedoch unmöglich der Beginn des Amtes eines Mitgliedes der Betriebsvertretung abhängen. Auch die Einberufung der neu gewählten Betriebsvertretungsmitglieder durch den Wahlvorstand kann für den Beginn des Amtes nicht von Bedeutung sein. Der die Einberufung regelnde § 29 BRG. steht unter den Vorschriften über die Geschäftsführung der Betriebsvertretung und nicht unter den Bestimmungen, die die Wahl und die Zusammenziehung der Betriebsvertretung ordnen. Offenbar setzt also die Vorschrift des § 29 BRG. bereits das Vorhandensein von Betriebsvertretern voraus und sie will nur die Art ihres ersten Zusammentretens regeln. Auch tritt nach § 40 BRG. das Amt eines Ersatzmitgliedes für eine Betriebsvertretung sofort mit dem Eintritt des Ersatzfalles ein, ohne daß es erst einer Einberufung oder der Feststellung des Ersatzfalles bedürfte. Das Amt eines Ersatzmitgliedes muß also bereits vor diesem Zeitpunkte bestanden haben und es kann bis zu dem Eintritt des Ersatzfalles nur an die aufschiebende Bedingung des Wegfalles eines anderen Mitgliedes der betreffenden Betriebsvertretung geknüpft gewesen sein. Da aber dieses Amt ebenso gestaltet ist, wie das der übrigen Betriebsratsmitglieder, so kann auch aus dieser Vorschrift gefolgert werden, daß das Amt eines Mitgliedes der Betriebsvertretung schon vor der Einberufung durch den Wahlvorstand begonnen hat.

Nun werden nach § 18 BRG. die Mitglieder einer Betriebsvertretung gewählt. Durch diese Wahl entsteht also offenbar deren Amt. Entscheidend ist jedoch unbedingt die letzte Wahlhandlung. Von Wichtigkeit ist, daß der Wahlvorstand zunächst endgültig über alle bei einer Wahl auftauchenden Fragen entscheidet, ohne daß gegen eine Entscheidung ein Rechtsmittel gegeben wäre. Er entscheidet über die Gültigkeit des Einspruches gegen die Wahllisten (§ 4 der Wahlordnung), er prüft, ob die Vorschlagslisten zugelassen sind (§ 6 a. a. O.) und ob die Stimmzettel gültig sind (§ 12 a. a. O.). Schließlich hat er an Hand der so erzielten Wahlergebnisse die Verteilung der zu wählenden Mitglieder auf die einzelnen Vorschlagslisten vorzunehmen (§ 13 a. a. O.). Ob eine Entscheidung des Wahlvorstandes rechtlich haltbar ist, ist zunächst für den Ausgang der Wahl ohne Bedeutung. Eine unrichtige Entscheidung des Wahlvor-

standes kann vielleicht einem Beteiligten ein Ansetzungsrecht geben, doch wenn dieser von diesem Recht keinen Gebrauch macht, dann bleibt es endgültig bei der rechtlichen Beurteilung des Wahlvorstandes.

Bei dieser Stellung des Wahlvorstandes bedarf es keiner näheren Darlegung, daß der Zeitpunkt der Einreichung der Vorschlagslisten für das Beginnen des Amtes eines Mitgliedes der Betriebsvertretung ohne Bedeutung ist, wie auch bereits das Reichsarbeitsgericht anerkannt hat (Benzh. Sammlg. Bd. III RW. S. 12). Auch die Zulassung einer Liste kann nicht entscheidend sein. Mögen sich auch alle Arbeitnehmer auf die Einreichung einer gemeinsamen Liste geeinigt haben, dann schließt ein solcher Beschluß nicht aus, daß ein Teil der Arbeitnehmer sich später wieder aussondert und eine Sonderliste aufstellt. Wenn diese Sonderliste noch innerhalb der Frist beim Wahlvorstand eingeht, dann hat dieser sie zuzulassen, falls sie den Vorschriften der Wahlordnung entspricht. Eben deshalb steht jedoch mit der Zulassung einer Liste noch keineswegs fest, ob diese Liste näher auch gewählt wird.

Mit der Bornahme der Wahl selbst oder dem Ablauf der Frist zur Einreichung der Vorschlagslisten ist die Wahlhandlung noch nicht beendet. Gerade jetzt zeigt sich wieder die wichtige Stellung des Wahlvorstandes. Da dieser endgültig alle Rechtsfragen zu entscheiden hat, ist die Wahl erst mit der Entscheidung des Wahlvorstandes über das Ergebnis der Wahl als beendet anzusehen. Mögen die übrigen Arbeitnehmer noch so genau über das Wahlergebnis unterrichtet sein, und mögen sie insbesondere genau wissen, daß in der gestellten Frist so und so viele Vorschlagslisten eingegangen sind, und inwiefern diese den gesetzlichen Vorschriften entgangen sind oder nicht entsprechen, so ist doch deren Ansicht über das Ergebnis der Wahl ohne jede Bedeutung. Entscheidend ist einzig und allein, ob der Wahlvorstand der Ueberzeugung ist, daß innerhalb der Frist nur eine einzige dem Besch entsprechende Vorschlagsliste eingegangen ist oder wie dieser das Ergebnis der Stimmabgabe im einzelnen würdigt.

Der Wahlvorstand besteht nun aus mehreren Personen und sein Wille kann nur durch einen Mehrheitsbeschluß gebildet werden. Dieser gewinnt, ebenso wie nach § 329 ZPO. jede Entscheidung des Gerichtes, erst mit seiner Bekanntgabe eigenes Leben. Bis zu dieser Bekanntgabe ist jeder Beschluß des Wahlvorstandes nur dessen eigene innere Angelegenheit und er kann jederzeit von dem Wahlvorstand wieder abgeändert werden.

Die aus diesem Grunde so wichtige Veröffentlichung der Entscheidung des Wahlvorstandes kann nur in der Bekanntgabe gemäß § 18 bzw. § 8 Abs. 2 der Wahlordnung erblickt werden. Da mit dieser Bekanntmachung erst die rechtliche Beurteilung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand besteht, läßt der § 19 der Wahlordnung mit diesem Tage auch erst die Ansetzungsfrist beginnen und solange eine Bekanntmachung nicht erfolgt ist, kann auch der etwa als gewählt hingestellte Betriebsrat jederzeit durch Ansetzung der Wahl wieder beseitigt werden (RW. Ueberfeld bei Benzh. Sammlg. Bd. I S. 348, Flator § 19 Anm. 1 Wo. z. BRG.).

Nun meint das Arbeitsgericht in Detmold (Arbeitsgericht Jahrg. 1928 S. 290 Nr. 82): Es käme für den Beginn des Amtes eines Betriebsvertretungsmitgliedes auf den Zeitpunkt der konstitutio, rechtsgestaltend wirkenden Willenserklärung der Gesamtbelegschaft an, und dieser Zeitpunkt fielen mit dem Ablauf des Wahltages zusammen. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden; denn entscheidend ist nicht, welcher Wille sich tatsächlich gebildet hat, sondern wie der Wahlvorstand das Ergebnis der Wahl beurteilt. Im Rechtsleben ist auch bei den Willenserklärungen der einzelnen nicht entscheidend, was einer in seinem Innern für einen Entschluß gefaßt hat, sondern es kommt einzig und allein darauf an, wie dieser Wille nach außen in die Erscheinung tritt. (Vergl. RGD. Bd. 93 S. 299.) Wenn man diesen Satz auf den vorliegenden Fall anwendet, dann würde der Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge oder das Ende des Wahltages nur mit der Bildung eines Entschlusses im Inneren eines Menschen verglichen werden können, und nur die Bekanntgabe des Wahlergebnisses würde der Kundgabe des Willens gleichstehen.

Nun weist Flatau noch darauf hin, daß bei dem Wahlrecht für Preußen wie für das Reich das Amt eines Abgeordneten mit dem Ende der Wahl beginne. Aber auch dieser Hinweis kann nicht zu einer anderen Beurteilung führen, denn nach der Ueberzeugung des Gerichtes kommt es auch bei diesen beiden Wahlrechten nicht auf die Abgabe der Stimmen, sondern auf die Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl an, da auch dort die Feststellung des Ergebnisses in den Händen ganz bestimmter Wahlbehörden liegt und deren Ansicht zunächst für die Beurteilung des Ergebnisses allein entscheidend ist. Aus demselben Grunde ist auch die Heranziehung der Vorschrift des § 106 Abs. 2 BRG. ohne jede Bedeutung. (Vergl. RGD., Bloch in „Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht“ 1928 S. 599 und MG. Altona, Bzgh. Sammlg. Bd. IV S. 104.) Flatau weist bei § 18a Abs. 5 BRG. für seine Auffassung, daß der Wahltag bzw. der Ablauf der Frist entscheidend sei, noch auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. März 1923 (RGBl. Teil I S. 165) hin. Aus dieser Vorschrift kann nach Ansicht des Gerichtes nichts folgert werden. Zweck dieser Vorschrift ist es nur gewesen, alles zu vermeiden, was in jenen erregten Zeiten im Ruhrgebiet zu einem Zusammenstoß mit den Besatzungstruppen führen könnte. Bei einer Stimmabgabe sind aber gerade die letzten Stunden vor Wahlschluß die Leute am aufgeregtesten, und deshalb wollte der Gesetzgeber jede Neuwahl vermeiden. Wenn jedoch die Stimmabgabe selbst bereits vorüber ist, dann fehlte es an jedem Grund, diese Wahl wieder rückgängig zu machen. Aus dieser Vorschrift kann daher unmöglich der Wille des Gesetzgebers folgert werden, daß schon mit der Stimmabgabe die Wahl beendet ist, mithin also auch das Amt eines Mitgliedes einer Betriebsvertretung von diesem Tage an laufe. Bei dieser Sachlage hat das Gericht die Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand für entscheidend angesehen. (Ebenso MG. Berlin, Bzgh. Sammlg. Bd. III S. 36/48, Warzit, Arbeitsgericht 1928 S. 443.) Dr. G.

Klarheit bei Kündigungen.

N. Es kommt sehr häufig vor, daß der Unternehmer der Meinung ist, ein Kollege oder eine Kollegin habe die Arbeit bei ihm beendet, da er (seiner Meinung nach) gekündigt habe. Er ist dann sehr überrascht, wenn dem betreffenden Arbeitnehmer von einer Kündigung nichts be-

kannt ist. Der Sachverhalt liegt gewöhnlich so, daß dem Arbeitnehmer gegenüber irgendwelche Andeutungen über schlechten Geschäftsgang usw. gemacht worden sind, daß er jedoch nicht ausdrücklich gekündigt, d. h. das Wort „Kündigung“ überhaupt nicht gebraucht hat.

An sich kann selbstverständlich die Kündigung formlos erfolgen, sie kann mündlich ausgesprochen werden, wenn nicht ein besonderer Arbeitsvertrag oder der Tarifvertrag schriftliche Kündigung verlangen. Wenn der Unternehmer dem Arbeiter jedoch mündlich kündigen will, dann muß er dies in einer Form tun, die keinen Zweifel darüber läßt, daß seine Tätigkeit mit einem bestimmten Tage aufzuhören hat.

Der Kündigungswille des Unternehmers muß in unzweideutiger und einwandfreier Weise zum Ausdruck kommen. Wenn er kündigen möchte, es ihm jedoch aus irgendwelchen Gründen schwer fällt, die Kündigung in trasser Form auszusprechen, so daß er eine etwas mildere Form wählt, dann kann es vorkommen, daß beim Arbeiter eine Unklarheit darüber besteht, ob der Arbeitgeber kündigen wollte oder nicht. In diesem Falle kann man nach Treu und Glauben nicht vom Arbeiter verlangen, daß er selbst eine Klarstellung darüber herbeiführt, was der Unternehmer eigentlich wollte. Es kann — und das ist auch bereits gerichtlich zum Ausdruck gekommen — keinem Kollegen und keiner Kollegin zugemutet werden, bei einer unklaren Erklärung des Arbeitgebers selbst die Frage der Kündigung durch Verhandlungen mit dem Unternehmer sicherzustellen.

Wahrt Eure Rechte.

Der Beutelsfabrik J. in Görlitz wurde vom Gewerkschaftsvertreter der Vorwurf gemacht, daß sie ihre Mitarbeiter untariflich entlohne. Die Leitung des Betriebes hielt es nicht einmal für nötig, auf Mahnungen tariflicher Art zu antworten, geschweige solche Mahnungen zu befolgen. Ist ein Gewerkschaftsvertreter gezwungen, die Wohnung der Betriebsangehörigen einmal zu betreten, dann heißt es in dem Büro der leitenden Angestellten: „Der Kerl stänkert immer noch im Betrieb herum.“ Die Versuche, den Chef zu sprechen, sind vergeblich, da er sich stets verleugnen läßt.

Gegen diese Firma klagte eine Arbeiterin auf Nachzahlung des tariflichen Lohnes im Betrage von 237 Mk. Sie hielt sich dazu für berechtigt, da der Tarifvertrag für allgemein verbindlich erklärt ist. Der Mitinhaber der Firma bestritt in der Verhandlung nicht die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifs, er wies aber auf die Unterbrechung der Geltungsdauer hin. Die Möglichkeit, daß in solcher Unterbrechungszeit die Anstellung der Klägerin erfolgt sei, konnte nicht in Abrede gestellt werden. Im übrigen sei die Berechnung der Forderung falsch. Nach seiner Ansicht habe die Klägerin in ihrer Beschäftigungszeit infolge von Krankheit 136 Stunden gefehlt, die aber in der Aufstellung der Klägerin als Plus erscheinen. Zu bemerken wäre aber noch, daß der Vater der Klägerin auf den Tariflohn verzichtet habe.

Von Gerichtsstelle wurde der Beklagte aufmerksam gemacht, daß der Tariflohn unabdingbar sei. Der Vertreter der Klägerin suchte nachzuweisen, daß die Berechnung, in der nicht einmal geleistete Ueberstunden enthalten sind, stimme. Der Vorsitzende regte an, der Klägerin im Vergleichswege 160 Mk. zu zahlen. Nach einigem Sträuben erklärte sich der Beklagte mit diesem Vorschlag einverstanden. Zu diesem Betrage kommen noch 9,13 Mk. aus einem Schadensersatzanspruch hinzu.

Immer wieder Dumme!

Diesmal steht vor dem Arbeitsgericht ein Arbeiter, der infolge untertariflicher Entlohnung auf eine Nachzahlung von 1079 Mk. klagt. Als der Betriebsvertreter mit seiner Begründung fertig ist, zeigt der Firmenvertreter eine Bescheinigung vor, auf der der Kläger bescheinigt hat, daß er seine Entlassungspapiere erhalten und weiter keine Ansprüche mehr gegen die Firma zu stellen hat. Der Klagevertreter erhebt den Einwand der arglistigen Täuschung. Da meinte der Richter, daß in der heutigen Zeit in allen Tageszeitungen und auch durch die Gewerkschaften soviel Aufklärung gerade über diese Frage verbreitet würde, daß von einer Täuschung des Arbeiters keine Rede mehr sein könne.

Im Grunde genommen hat der Richter recht! Vom organisierten Kollegen muß man verlangen, daß er seine Verbandszeitung nicht nur nimmt, sondern auch liest! Wer das tut, der ist gewarnt!

Wenn im vorliegenden Fall dann doch ein Vergleich über 100 Mk. zustande kam, weil noch sonstige Differenzen über Urlaubssabgeltung usw. bestanden, so ist das eine Sache für sich. In jedem Falle muß es aber künftig heißen: Erst lesen, dann überlegen und zum Schluß erst unterschreiben, wenn alles in Ordnung geht!

Erfah der im zweinstanzlichen Verfahren entstandenen Rechtsanwaltskosten.

Ein Urteil des Reichsarbeitsgerichts (Nr. 220/507/28) hat die Betriebsvertretung grundsätzlich für berechtigt erklärt, vom Unternehmer die Erstattung der Anwaltskosten zu verlangen, wenn sie auf Grund pflichtmäßigen Ermessens mit ihrer Vertretung vor dem Landesarbeitsgericht an Stelle eines Gewerkschaftsvertreters einen Rechtsanwalt betraut hat. Das Reichsarbeitsgericht sagt:

„Grundsätzlich ist die Auffassung des UG. zu billigen, daß der Betriebsrat die Kosten seiner Geschäftsführung auch in Angelegenheiten der vorliegenden Art niedrig zu halten verpflichtet ist und nicht rein willkürlich vorgehen darf. Im ordentlichen Zivilprozeß hat jede Partei das Recht, einen Anwalt mit ihrer Vertretung zu beauftragen, auch wenn sie selbst vor Gericht auftreten könnte. In der Berufungsinstanz vor dem UG. ist sie sogar dazu gezwungen, wenn sie überhaupt zum Wort kommen will. Nicht anders ist es im arbeitsgerichtlichen Verfahren, § 11 UG. schreibt grundsätzlich die Vertretung durch einen Rechtsanwalt in der Berufungsinstanz vor, läßt aber im Interesse der Kostenersparnis auch eine solche durch Betriebsvertreter zu. Ob sie die eine oder andere Vertretung wählen will, steht jeder Partei frei, die Entscheidung hierüber bleibt ihr überlassen. Warum eine als Partei auftretende Betriebsvertretung anders gestellt sein soll, ist nicht ersichtlich.“

Eine andere Regelung der Frage, etwa im Sinne des UG. Dortmund, würde dem Grundsatz des Betriebsrätegesetzes, die Betriebsvertretung in ihrer Geschäftsführung möglichst frei zu stellen, widersprechen. Es ist davon auszugehen, daß sie oder ihr Vorsitzender von der Führung eines Prozesses nicht mehr Kenntnis besitzen als jede andere Partei. Nach alledem steht der Betriebsvertretung im Prozeß die Wahl ihrer Vertretung ebenso frei wie einer anderen Partei. Entschieden sie sich nach pflichtmäßiger Prüfung für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt, dann haben auch die hierdurch entstehenden Kosten regelmäßig als notwendige im Sinne des § 36 BRG. zu gelten. Anders wäre die Sachlage nur dann zu beurteilen, wenn sie diese Vertretung rein willkürlich gewählt hätte.“

Internationales.

Tarifverhandlungen in Dänemark.

Wie bereits berichtet, hat der dänische Verband den bestehenden Landestarifvertrag gekündigt. Im Verbandsorgan vom 4. April wird nunmehr mitgeteilt, daß im März mit den verschiedenen Arbeitgeberorganisationen der einzelnen Branchen verhandelt worden ist, und zwar am 19. März mit der Vereinigung der Buchbindermeister, am 20. März mit dem Arbeitgeberverband für die Papierwareindustrie und am 24. März mit der Kopenhagener Vereinigung für Tüten- und Beutelfabrikation.

Mit allen drei Unternehmervereinigungen kam bisher eine Vereinbarung noch nicht zustande. Dies war auch um so weniger zu erwarten, als die Unternehmer selbst erst während der Verhandlungen mit ihren Gegenvorschlägen herauskamen, die in Verschlechterungen auf der ganzen Linie bestanden. Da die Aussichten auf eine direkte Verständigung gering sind, werden die Verhandlungen wahrscheinlich unter Hinzuziehung des Gesamtverbandes der Arbeitgeber fortgesetzt werden.

Zum Verbandstag in Norwegen.

Unser norwegisches Bruderorgan vom 1. April widmet dem am 18. April beginnenden, außerordentlichen Verbandstag eine ausführliche Betrachtung. Aus dieser geht hervor, daß der Name Hans Aas ein Programm-bedeutet. Wie berichtet, wurde der Genannte wegen seiner kommunistischen Einstellung seiner Funktion als Redakteur des Verbandsorgans enthoben und nun soll der Verbandstag über diesen Beschluß des Verbandsvorstandes entscheiden. In Wirklichkeit handelt es sich aber nicht mehr nur um die Person des Redakteurs, sondern um eine Frage des Prinzips: Hans Aas steht auf dem Standpunkt, daß ein Freundschaftsvertrag mit dem polygraphischen Verband in Rußland abgeschlossen werden müsse, selbst wenn darüber die engen Beziehungen zur Buchbinder-Internationale verloren gehen. Die Mehrheit des Verbandsvorstandes ist gegenteiliger Auffassung: ein freundschaftliches Verhältnis zum russischen Verbandsverband kann aufrechterhalten werden, wenn sich die Russen der Internationalen Organisation der Buchbinder und verwandten Berufe fügen und nicht umgekehrt.

Erwähnenswert ist noch, daß der Verbandsvorstand einstimmig beantragt, den Namen des Verbandes zu ändern in Norwegischer Buchbinder- und Kartonnagenarbeiterverband.

Der dänische Verband zahlt 300 Kronen Streikentschädigung.

Am 16. Januar d. J. hatte die gesamte Belegschaft einer Firma in Aalborg die Arbeit niedergelegt, weil die Arbeiterinnen zu Arbeiten herangezogen werden sollten, zu denen sie sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages nicht verpflichtet fühlten. Nach fünf Tagen war zwar der Streik erfolgreich beendet, die bestreikte Firma forderte jedoch durch ihren Verband vom Verband der Buchbinder eine Entschädigung von 850 Kronen, da gewisse Bestimmungen des Tarifvertrages nicht eingehalten worden waren. Unser Bruderverband hat sich auch bereit erklärt, eine Entschädigung in Höhe von 300 Kronen zu bezahlen, obgleich die Verbandsmitglieder durchaus im Recht waren und mit ihren Forderungen auch durchgedrungen sind. Nur in der plötzlichen Arbeitseinstellung war ein Formfehler gefunden worden, wobei es immerhin interessant ist, festzustellen, daß es sich um die Interessen von Arbeiterinnen handelte, denen zuliebe diese 300 Kronen geopfert werden, selbst wenn sie in ihrem Eifer wirklich daneben gehauen haben.

Ein Antiterrorgesetz in Oesterreich.

(IGB.) Das gegen die Arbeiter gerichtete Antiterrorgesetz in Oesterreich ist zur Annahme gelangt. Das einzige, was diesem Gesetz den Charakter schlimmster Parteilichkeit und brutalster Klassenjustiz hätte nehmen können, nämlich seine

Ausdehnung auf das Verbot des ungeheueren wirtschaftlichen und organisatorischen Zwangs der Unternehmer, ist unterblieben. Damit ist klar geworden, daß dieses Gesetz mit dem allgemeinen Grundsatz des freien Entschlußrechtes freier Menschen nicht das geringste zu tun hat: **es ist ein einseitig gegen die Arbeiter gerichtetes Knebelungsgesetz.**

Ueber die Einzelheiten der Annahme und des Inhalts des Gesetzes erhalten die Presseberichte des Internationalen Gewerkschaftsbundes aus Kreisen der österreichischen Landeszentrale nachstehende Darstellung:

Das österreichische Parlament hat vor einigen Tagen ein Gesetz zum Schutz der Arbeitsfreiheit, ein sogenanntes „Antiterrorgesetz“, angenommen. Die Vertreter der Arbeiterklasse im Parlament haben sich energisch gegen das Gesetz gewehrt und die Gewerkschaften haben dagegen eine große Protestkampagne eingeleitet. Christliche und nationale Gewerkschaften haben ihm zugestimmt.

Das Gesetz spricht die Ungültigkeit von Bestimmungen in Kollektivverträgen aus, wenn solche Bestimmungen mittelbar oder unmittelbar bewirken sollen, daß in einem Betriebe nur Angehörige einer bestimmten Berufsvereinigung beschäftigt werden, ferner wenn sie verhindern sollen, daß Personen beschäftigt werden, die keiner oder einer bestimmten Vereinigung angehören. Demzufolge können die sogenannten Organisationsklauseln in Kollektivverträgen nicht mehr vereinbart werden. Es ist hingegen erlaubt, in einem Verträge zu vereinbaren, daß sich der Unternehmer einer bestimmten Arbeitsvermittlung zu bedienen hat, soweit nicht nur die Vermittlung bestimmter Gewerkschaftsangehöriger erfolgt oder die Vermittlung bestimmter Personen ausgeschlossen ist.

Das neue Gesetz verbietet dem Unternehmer, Gewerkschafts- oder Parteibeiträge und Spenden vom Lohn oder Gehalt abzuziehen oder bei der Auszahlung des Lohnes in Empfang zu nehmen. Beiträge und Spenden für Wohlfahrtseinrichtungen des eigenen Betriebes sind davon nicht betroffen. Es darf sich jedoch dabei nur um Versorgung, Hilfeleistung in Nottfällen, Beihilfe für Urlaube usw. handeln. Die Hilfe muß ausschließlich Betriebsangehörigen zukommen, ohne Unterschied der Zugehörigkeit zu einer Partei oder einer Gewerkschaft.

Auch das Kollektivvertragswesen hat einige Aenderungen erfahren. Der Abschluß eines Vertrages muß innerhalb acht Tagen in den Amtsblättern bekanntgegeben werden, und jeder Unternehmer muß den Vertrag im Betrieb öffentlich anschlagen. Jeder Vertrag gilt für den ganzen Betrieb, jedoch mit der Einschränkung, daß der Betriebsrat beim Einigungsamt Einspruch erheben kann. Es kann sich also die Mehrheit in einem Betrieb gegen eine Vergewaltigung durch die Minderheit zur Wehr setzen. Dann gilt der Vertrag nur für die Mitglieder der Gewerkschaft, die ihn abgeschlossen hat. Ein Kollektivvertrag der Minderheit ist nur gültig, wenn er nicht ungünstiger ist als der allgemeine Vertrag. Dadurch wird verhindert, daß, von einer Minderheit ausgehend, lohn-drückende Versuche unternommen werden.

Bezüglich der Strafordrohungen bei Gewerkschaftszwang sagt das Gesetz: Wer bewirken will, daß in einem Betrieb nur Angehörige einer bestimmten Gewerkschaft beschäftigt werden oder wer verhindern will, daß in einem Betrieb Personen beschäftigt werden, die keiner Gewerkschaft angehören, wird mit strengem Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, wenn er den Arbeitgeber oder Arbeitnehmer durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt hindert, den freien Entschluß, Arbeit zu geben oder zu nehmen, auszuführen. Wer einen Arbeitnehmer durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt nötigt, einer Gewerkschaft beizutreten oder aus einer solchen auszutreten, wird gleichfalls bestraft.

Diese Bestimmung ist sehr hart: das Strafmaß ist viel höher als das im Koalitionsgesetz vom Jahre 1870 vorgesehene. Das letztere Gesetz schrieb drei Monate einfachen Arrest für den Fall vor, daß Streikbrecher „mit Gewalt“ zum Anschluß an den Streik bewegt werden.

Andere Strafbestimmungen wenden sich gegen Verhinderung, Sprengen oder Stören von Ver-

sammlungen. Es werden hierfür Strafen bis zu einem Jahr festgesetzt. Es wird sogar bestraft, wer an einer auf eingeladene Teilnehmer beschränkten Versammlung unberechtigt teilnimmt und die Versammlung, ungeachtet der Aufforderung der Leitung, nicht verläßt.

Ohne das Gesetz verteidigen oder beschönigen zu wollen, sind auch Bestimmungen aufgenommen worden, die unter dem Druck der Arbeiterschaft beschlossen worden sind und die ihm in mancher Hinsicht die Spitze abbrechen. Dies gilt besonders für die neuen Verfügungen über das Kollektivvertragswesen. Daß man in Oesterreich diese Bestimmungen als gültig betrachtet, zeigt eine diesbezügliche Auslassung der „Arbeiter-Zeitung“, in der wir u. a. lesen:

„Geheuer ist es den Antimarxisten bei dem Gesetz gerade nicht. — Das merkte man schon an der Verhandlung, in der sie die lebhaften Angriffe der Sozialdemokraten ohne Abwehr erduldeten. Aus zwei Gründen nicht. Erstens ahnen sie, daß die Attacke, die sie mit dem Ausnahmegesetz gegen die freien Gewerkschaften reiten wollten, die Kampftschlossenheit der gewerkschaftlichen Arbeiter und Angestellten erst recht befeuern wird und daß die „christlichen“ Verräter da nichts ernten werden. Und zweitens wissen sie, daß die Verbesserungen des Gesetzes über die Kollektivverträge, die die Sozialdemokraten da erzwungen haben, auch zu einer Waffe gegen die Koalitionsbrecher werden können. So ist es den Antimarxisten auch mit diesem Gesetz, das sie gegen die freie Arbeiterbewegung schmieden wollten, so ergangen wie mit allen vorigen gleichen Kalibers: sie mußten Aenderungen hinnehmen, die u. a. auch den bestehenden Zustand verbessern — verbessern für die Arbeiter, die sie peinigen wollten. Sie wollten ein Gesetz des Lohndruckes machen, die Sozialdemokraten haben aber, indem sie dem Einspruch des Betriebsrates entscheidende Kraft verschaffen, diese Absicht gründlich vereitelt.“

Berichte.

Genau am Main. In unserer Generalversammlung vom 3. April erstattete Kollege Ehrhardt den Geschäftsbericht. Im verflossenen Jahr war die Geschäftslage außerordentlich ungünstig. Sie brachte uns viel Arbeitslose, auch schränkten sich viele Betriebe ein, ließen kurz arbeiten und aussetzen. Die Grippe-epidemie nahm unsere Kasse ebenfalls sehr in Anspruch. Die Fluktuation war groß. Dies kommt daher, daß wir hier am Ort zu viel jugendliche Kolleginnen haben, die die Gewerkschaften als Stützpunkte der Arbeiterbewegung völlig verkennen. Das trifft hauptsächlich auf die Kartonnagenbranche zu. Der Mitgliederstand war am Ende des Geschäftsjahres 346 Mitglieder, davon 156 Kollegen und 190 Kolleginnen, darunter 20 jugendliche Kollegen und 60 jugendliche Kolleginnen. Die verschiedenen Veranstaltungen fanden nicht den notwendigen Zuspruch. Der Ortsauschuß verpfändete die Kollegen Fränkel und Grof vom D. M. B. zu Vorträgen, doch unsere Mitglieder zeigten nicht das nötige Verständnis hierfür. In bezug auf die Betriebsräte liegt auch noch sehr viel im argen. Die Mitglieder zeigen auch hier das notwendige Verständnis nicht, sie machen sich die Geschichte sehr leicht und lehnen einfach alles ab. Kollege Höhn erstattete den Kassenbericht. Hierbei erjah man an Zahlen, welche Bedeutung die Gewerkschaften in der Arbeiterbewegung haben. Die Gesamteinnahmen betragen 11 738,10 Mt., die Ausgaben 10 977,10 Mt. Ausbezahl für Arbeitslosenunterstützung wurde 2657,90 Mt., für Krankenunterstützung 1685,35 Mt. Die Einnahmen der Kassa betragen 3699,62 Mt., die Ausgaben 2327,62 Mt., der Kassenbestand 1372,— Mt. Auch im ersten Quartal 1930 hatten wir viel Arbeitslose. Es wurden ausbezahlt an Arbeitslosenunterstützung 2497,50 Mt., an Krankenunterstützung 393,80 Mt., zusammen schon eine Ausgabe im ersten Quartal von 2891,30 Mt. gegenüber einer Einnahme von 2200,— Mt.

In die Ortsverwaltung wurde Kollege Ehrhardt als Vorsitzender und Kollege Höhn als Kassierer einstimmig wiedergewählt. Auch alle anderen Mitglieder des Vorstandes wurden wiedergewählt mit Ausnahme einer Kollegin und eines Kollegen, an deren Stelle zwei andere gewählt wurden.

In einem Vortrag schilderte uns Kollege Meß-Frankfurt sehr treffend die kommende Bahnbewegung und die neue bürgerliche Regierung. Er betonte ganz richtig, daß alles verloren ist, wenn die Kollegenschaft in dieser Situation verläßt. Die Aussprache war tege; es wurden dabei neue Anregungen

gegeben zur Erlangung der noch abwärts stehenden Kollegen und Kolleginnen.

Kollege Ehrhardt richtete zum Schluß noch einmal eine dringende Mahnung an die Mitglieder, alle Veranstaltungen der Zahlstelle zu besuchen. Nur dadurch kann die innere Zugehörigkeit befördert werden. Die neue bürgerliche Regierung wird uns viel Nachteile bringen. Deshalb aufgepaßt und in die Versammlung kommen, wenn die Verbandsleitung die Mitglieder ruft. Mit der Aufforderung an alle Funktionäre und Mitglieder, im laufenden Jahre recht eifrig für den Verband tätig zu sein, schloß Kollege Ehrhardt die Versammlung.

Nürnberg-Fürth. Gewisse Krankheitserscheinungen unter einem Teil der graphischen Arbeiterschaft gaben dem graphischen Kartell Anlaß zur Einberufung einer allgemeinen Funktionärerversammlung für den 9. April, in der Herr Gewerkeinspektor Hofmann über das so zeitgemäße Thema „Berufskrankheiten und Berufsgesundheit“ sprach. Er führte aus, daß das Thema nicht neu sei und dank der Aufklärungsarbeit der verschiedensten Organisationen ist aus der unwissenden Menge eine wissende Arbeiterschaft geworden. Im Buchdruck ist das Blei der Gefahrträger und Krankheitserreger, während im Steindruck die Beschäftigung mit Puder-, Bronze- und Abstaubarbeiten bei der Herstellung von keramischen Abziehhilfen besonders gesundheits-schädlich ist. Die Entwicklung der Technik brachte gleichwohl eine verstärkte Anwendung der chemischen Erzeugnisse mit sich. Schon im Altertum kannte man die Bleivergiftung, deren Krankheitserscheinungen, wie Bleikolik, Lähmung und Blindheit, auf Grund der Forschungsergebnisse des Gewerbehygienikers Professor Levin ausführlich dargelegt wurden. Eine reichhaltige Literatur besteht über die Bleierkrankungen, womit sich die Spezialärzte Lötke, Röllsch und Kambusitz eingehend beschäftigen. Die Feststellung der Krankheit erfolgt in der Weise, daß dem Patienten Blutproben entnommen werden. Aus der Analyse der Blutkörperchen ist der Krankheitsstand zu erkennen. Die Veränderungen und Absonderungen in den einzelnen Organen des menschlichen Körpers wurden an der Hand von Bildern aufgezeigt und betont, daß die Beschäftigung in mit Bleistolb durchsetzten Räumen am gefährlichsten wirkt. Der Bleivergiftung verjuchte erst-malig die Bundesratsverordnung vom Jahre 1897 entgegen zu wirken.

Mit am gefährlichsten sind die Puderarbeiterinnen, was an Hand einer Hohefrist der Nürnberger Gewerbeinspektion vom Jahre 1928 an der Zahl der anerkannten Fälle nachgewiesen wurde. In den kleineren Steinrudereien werden mitunter spatenstündige Kinder mit den ungesunden Arbeiten beschäftigt; da ist es nicht verwunderlich, wenn schon nach einigen Monaten, ja Wochen, schwere Erkrankungen auftreten. Die Krankentafeln haben dann zu bezeugen, was durch Profifucht der Unternehmer auf der einen Seite eingepart wurde. Das Vorhandensein einer guten gewerkschaftlichen Organisation, die nach dem Rechte steht, trägt auch sehr zur Krankheitsverhütung bei. Es ist eine grobe Fahrlässigkeit, wenn Handbolschen mit Nahrungsmitteln unter die Arbeitstische gestellt werden. Keine Nahrungsaufnahme ohne Händereinigung. Sind auch die technischen Einrichtungen zum Teil einwandfrei, dann läßt sich doch der gefährliche Staub nicht völlig vermeiden, da ja das Auslegen von Respiratoren als sehr lästig und unpraktisch empfunden wird. Als Grundfals soll gelten, daß nur voll gesunde Arbeitskräfte für diese Beschäftigung ausgewählt werden. Auch die sogenannten Mundatmer eignen sich nicht dazu. Je obergraderter ein Mensch ist, desto schneller erfolgt die Erkrankung. Bei der Einstellung sollte eine ärztliche Untersuchung erfolgen, die alle Vierteljahr wiederholt werden müßte. Schon bei den Anzeichen einer Bleierkrankung müßte die Überweisung in ein Gesundheitsheim erfolgen. Die Bekämpfung mancher Arbeiterinnen zur Entnahme von Blutproben ist nicht angebracht, da es das sicherste Mittel zur Krankheitserkennung ist. Eine ständige Entlüftung sowie regelmäßige Reinigung des Betriebes durch Aufwachen und Staubsauger trägt wesentlich zur Verhütung bei. Die Pudermaschinen müssen gut abgemauert und mit einer gut funktionierenden Absaugvorrichtung versehen sein. Die Wafsräume sowie die Kleiderablagen sind am zweckmäßigsten außerhalb der Arbeiteräume untergebracht. Die Bekleidung einer Arbeitskleidung, bestehend aus Mantel und Hose sowie von Seife und Handtuch für jeden einzelnen sind vordringliche Forderungen, selbstverständlich ist auch der Gebrauch einer Zahnbürste. Der Genuß von Milch und Schmelzkäse wirkt ebenfalls vorbeugend.

Wichtig der Bundesratsverordnung für das Buchdruckgewerbe wäre auch für die Steinrudetriebe die Aufstellung von Risikofonds zweckmäßig. Die Verordnung, die für die damalige Zeit einen großen Fortschritt bedeutete, hat viel für die Gesundung der Arbeiterschaft und zur Herstellung von modernen Neu- und Umbauten beigetragen. Von Wichtigkeit ist

auch die Dauer der Arbeitszeit. Für die gefährdeten Arbeiterinnen ist ein hygienischer Arbeitstag von acht Stunden zu fordern, der nicht überschritten werden darf. Lange Arbeitszeit hat bekanntlich rasche Ermüdung und früheres Siechium zur Folge. Im Ueferdruck auf besonders die Verwendung von Toluol und Xylol, als Abkömmlinge vom Benzol, gewisse Krankheitserscheinungen hervor. Auf diese Gefahren sind die Behörden aufmerksam gemacht und es sind bereits Untersuchungen vorgenommen worden. Nach Dr. Stöck zeigen sich Herzverfälschungen, Kopfschmerzen, verbunden mit Kaufschwänden. In schweren Fällen hatte die nervöse Erschöpfung Arbeitsunfähigkeit im Gefolge. Bezeichnend ist, daß in Räumen mit wirklichen Abfange- und Entlüftungsanlagen weniger Erkrankungen vorkamen, jedoch sind durch die Verwendung von Terpentinöl und Waschmitteln Hauterkrankungen (Ezeme) festzustellen. Auch das Personal bzw. die Betriebsräte müßten Besserungsvorschläge machen und in diesem Sinne an der Erhaltung der Gesundheit mitarbeiten. Beruf und Erfindung sind abhängig von einem gesunden Körper.

Lebhafter Beifall dankte dem Vortragenden für seine lehrreichen Ausführungen, die noch vom Vor-sitzenden Kollegen Braunmüller unterstrichen wurden. In der Ausprache stellte Kollege Redling fest, daß der Hilfsarbeiterverband diesen Berufsgesahren schon von jeher sein Augenmerk zuwandte. Es wäre falsch, anzunehmen, daß diese Gefahr nur durch erhöhte Lohnzuschläge beseitigt werden könne. Wir verlangen immer die Stellung von geeigneter Berufsbeleidung. Leider ist diese Verpflichtung im Tarif durch die positive Haltung der Unternehmer nur eine empfehlende. Zu verurteilen ist der Genuß von Nahrungsmitteln bei der Arbeit. Bezeichnend ist, daß die älteren Arbeiterinnen besser gegen diese Erkrankungen gefeit sind, dagegen sind die Jüngeren eher davon betroffen. Die Festsetzung eines Mindestalters muß bis zur gesetzlichen Regelung auf tariflichem Wege erfolgen. Die Gewerbeaufsichtsbehörden werden von den Gewerkschaften in jeder Weise unterstützt. Für die Ueferdruckstellungen in Nürnberg ist bereits eine Statistik aufgenommen. Diese Erhebungen werden vom Graphischen Bund gesammelt und zu Eingaben an die beteiligten Körperschaften verarbeitet. In seinem Schlußwort gab der Referent noch einige praktische Winke über die Fragen bei Aufnahme einer statistischen Feststellung der gesundheitlichen Verhältnisse.

Nürnberg-Fürth. In der Augustpapierfabrik Schreier & Co. scheint man in letzter Zeit Besallen davon gefunden zu haben, neue Gesichter zu sehen. Unlängst wurde wieder eine Arbeiterin entlassen, die seit elf Jahren dort beschäftigt war. Doch heute ist es nicht mehr so leicht, wirklich Entlassungen vorzunehmen. Die Reichsverfassung hat den Arbeitern und Angestellten zur Wahrnehmung ihrer Interessen gesetzliche Vertretungen im Betriebe gesichert. Bei Entlassungen ist nicht mehr die Willkür des einzelnen maßgebend, sondern es müssen Gründe dafür vorhanden sein. Als am 28. März der Arbeiterin gekündigt wurde, kam man in Verlegenheit wegen dieser Gründe. Zuerst ließ es, ihr werde gekündigt wegen zu geringer Arbeitsleistung. Sie arbeitete wie ihre Vorgängerin an einer Maschine, an die sie in den letzten Wochen gestellt wurde. Dieser Grund ließ weder die Bekündigte noch der Arbeiterrat des Betriebes gelten, bei dem sich die Bekündigte beschwerte. Ein Verhandeln des Arbeiterrates mit der Betriebsleitung führte jedoch zu keiner Einigung, es kam zur Entlassung und — zu einer Klage vor dem Arbeitsgericht.

Hier wurde vom Firmenvorleiter Dr. Wendel als eigentlicher Grund der Entlassung ein anderer angegeben, nämlich die Arbeiterin eigne sich nicht zur Arbeit an der Maschine, an der sie zuletzt stand. Aber das Arbeitsgericht wollte mehr wissen über diesen sonst unverständlichen Grund, es wollte auch wissen, worin sich denn eigentlich diese Mangelhaftigkeit äußere. Da war der Bekündigte wieder in der Verlegenheit, aus der er sich damit herauszuwinden suchte, daß er behauptete, die Arbeiterin hätte unbefriedigende Arbeit geleistet. Doch dieses Vorbringen wurde sogleich widerlegt durch Arbeitszeugnis, die dem Gericht übergeben wurden. Diese Zeile ließen erkennen, daß die Entlassung nicht nur mehr Arbeit leistete, sondern daß auch weniger Ausschlag dabei war als bei ihrer Vorgängerin. Wieder war der Firmenvorleiter in der Klemme; er zweifelte die Arbeitszeile an, was aber nicht gut ging, da sich die Arbeiterinnen, die nach der Entlassenen den nächsten Handgriff verrichteten, nie über unbrauchbare Arbeit beklagten und nach Abschluß der Arbeitsvorgänge die Stillzahl auf den Zeileln immer stimmten. Der Ueberreifer des Firmenvorleiters im Nachdenken der Minderwertigkeit der Arbeit ging soweit, daß faktisch eine Befähigung besonders guter Arbeitsleistung herauskam. Der Bekündigte hielt es schließlich für unmöglich, daß bei der Arbeit nur so wenig Ausschlag unterkaufe, wie das aus den Zeileln hervorging. Die vernommenen Zeugen, zwei Arbeiterinnen, die dem Arbeiterrat angehören und die

Arbeiterin, die die fertige Arbeit übernahm, waren dem Firmenvorleiter gegenüber bei der Verhandlung über die Entlassung erkaunt, als sie hörten, die Entlassung sollte wegen schlechter Arbeit erfolgen. Nur ein Zeuge, der Abteilungsleiter, mißte sich ab, schlechte Arbeit zu bekunden. Er hatte ein Päckchen Kuverts mitgebracht, die wohl noch zu brauchen, aber immerhin Ausschlag waren. Doch er kam in die gleiche Klemme wie sein Chef. Er führte nämlich an, daß er beim Stangen drei Prog. mehr herrichte und das Päckchen Kuverts, die er mitbrachte, machte bedeutend weniger als drei Prog. aus. Ferner glaubte er nicht, daß die Entlassene die Menge Arbeit wirklich fertigstellte, die sie einschrieb und der Entlassenen habe er sogar direkt unterlegt, noch Nebenarbeiten auszuführen.

Kurz, der Nachweis der geringen Leistungsfähigkeit oder der Nichtleistung war glänzend misslungen. Das Urteil des Arbeitsgerichts erkannte darum den Einspruch gegen die Entlassung als berechtigt an und verpflichtete die Firma zur Weiterbeschäftigung der Entlassenen. Wenn sie das nicht tue, habe die Firma 500 Mt. Entschädigung zu zahlen. Zu diesem Spruch kam das Gericht, obwohl der Bekündigte vor der Urteilsberatung erklärte, es dürfe sich ihm niemand in den Weg stellen, wenn er seinen Betrieb zu voller Leistungsfähigkeit bringen wolle.

Benanntmachungen des Verbandsvorstandes.

1. Der neue Reichsmantelvertrag für Buchdruckerei-Buchbinder ist im Druck erschienen und dem Tarif-ausschuss sowie allen Zahlstellen zugesandt worden. Weitere Exemplare sind zum Preise von 25 Pfennig pro Stück, einschließlich Porto, von uns zu beziehen. Wir bitten die Gau- und Ortsverwaltungen um guten Vertrieb der Verträge bemüht zu sein.

2. Adressenverzeichnis. Da sich die Herausgabe eines neuen Adressenverzeichnisses notwendig macht, bitten wir um Angabe derjenigen Adressenänderungen, die uns nicht bereits gemeldet und von uns in der „Buchbinder-Zeitung“ benanntgegeben sind, bis spätestens Montag, den 5. Mai.

Abrechnungen

Vom ersten Quartal 1930 gingen weiter bis zum 22. April bei der Verbandskasse ein von:

- Köslin — Mt., Spremberg 450,— Mt., = Dessau 300,— Mt., = Barmen-Eberfeld (Wuppertal) — Mt., Dürren 300,— Mt., Rößling 124,— Mt., Ghabach-Rheydt — Mt., = Grünstadt 550,— Mt., Ludwigsbafen 700,— Mt., Warburg — Mt., Neubad a. d. S. 200,— Mt., = Eisenberg — Mt., Greiz 484,80 Mt., Roßburg — Mt., Saßfeld — Mt., Sonneberg — Mt., Weimar — Mt., Weißenfels 300,— Mt., Zeitz 100,— Mt., = Glauchau 150,— Mt., Limbach — Mt., = Kaufbeuren — Mt.

Der Verbandsvorstand.

Inhaltsverzeichnis.

- Denk daran! Gewerkschaftsmitglieder! Für den Weisrieden und den Achttundentag. Entschädigungen zu unseren Reichstaxifortträgen: Entschädigungen des Tarifamtes für das deutsche Buchbindergewerbe (Korrespondenz).
- Ein Kampfprogramm gegen die Konjunktionsoffensiven.
- Der Bruch der Großen Koalition. I. Zur Unterhaltung: Der eiserne Güte. — „Nun liegt er wieder grabel“
- Für unsere Betriebsräte: Fabrik im Frühling. (Gedicht). — Der Sonderflug für die neugewählten Betriebsratsmitglieder. — Klarheit bei Rindungen. — Wahr! Eure Rechte! — Immer wieder Dumme! — Erfolg der im zweitinstanzlichen Verfahren entstandenen Rechtsanwaltskosten.
- Internationales: Tarifverhandlungen in Dänemark. — Zum Verbandstag in Norwegen. — Der dänische Verband zahlt 300 Kr. Streikentschädigung. — Ein Antiterrorgesetz in Oesterreich.
- Bekanntmachungen des Verbandsvorstandes: Der neue Reichsmantelvertrag für Buchdruckerei-Buchbinder. — Adressenverzeichnis. — Abrechnungen.